

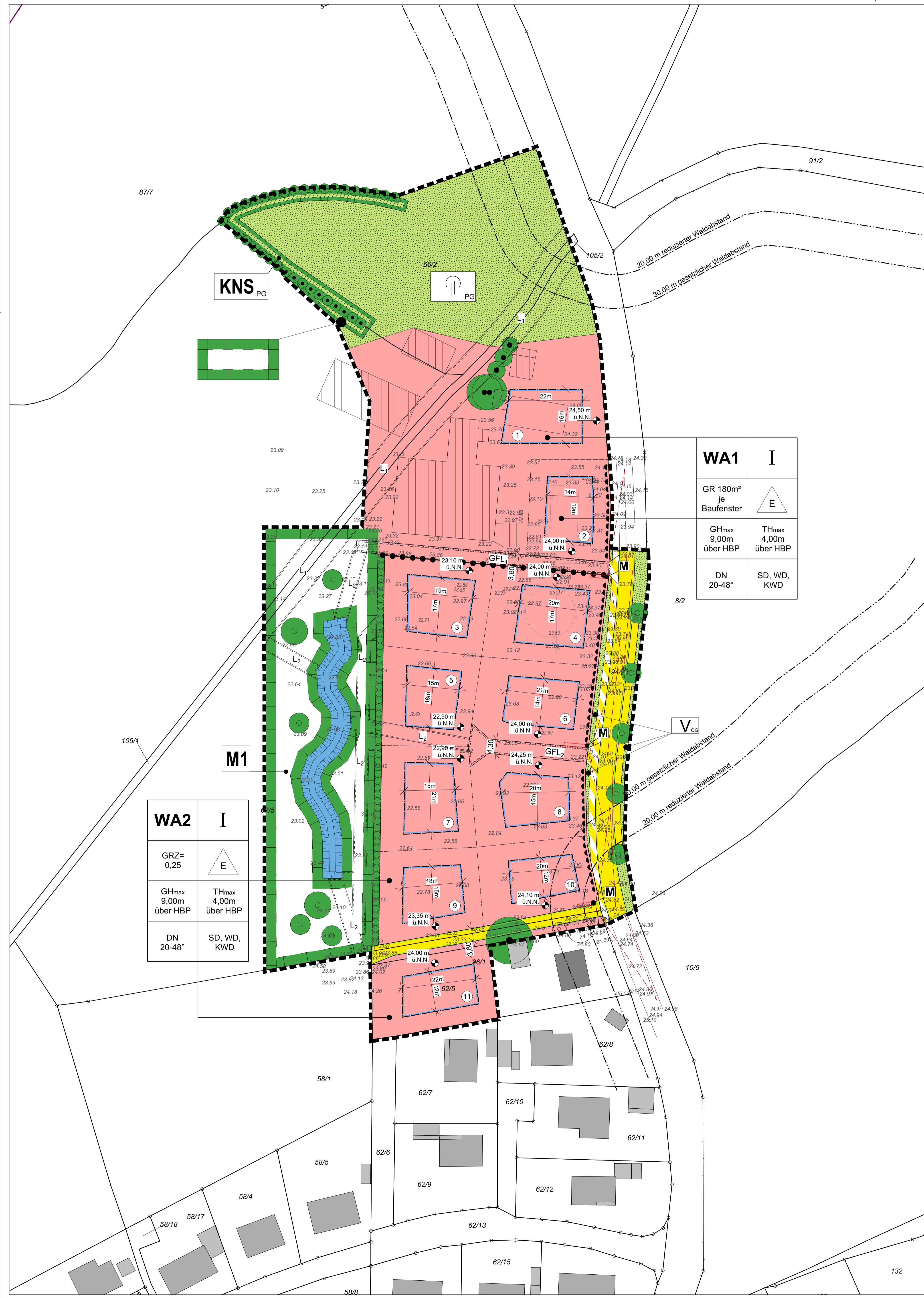
# Satzung der Gemeinde Goosefeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 9

Für das Gebiet westlich Dorfstraße und nördlich Mühlenbek.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung der Gemeinde Goosefeld über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9, für das Gebiet westlich Dorfstraße und nördlich Mühlenbek, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) 1990.

**Teil A: Planzeichnung M 1 : 500**



<b>WA1</b>	<b>I</b>
GR 180m <sup>2</sup> je Baufenster	THmax 4,00m über HBP
DN 20-48°	SD, WD, KWD

<b>WA2</b>	<b>I</b>
GRZ= 0,25	THmax 4,00m über HBP
DN 20-48°	SD, WD, KWD

## Teil B: Text

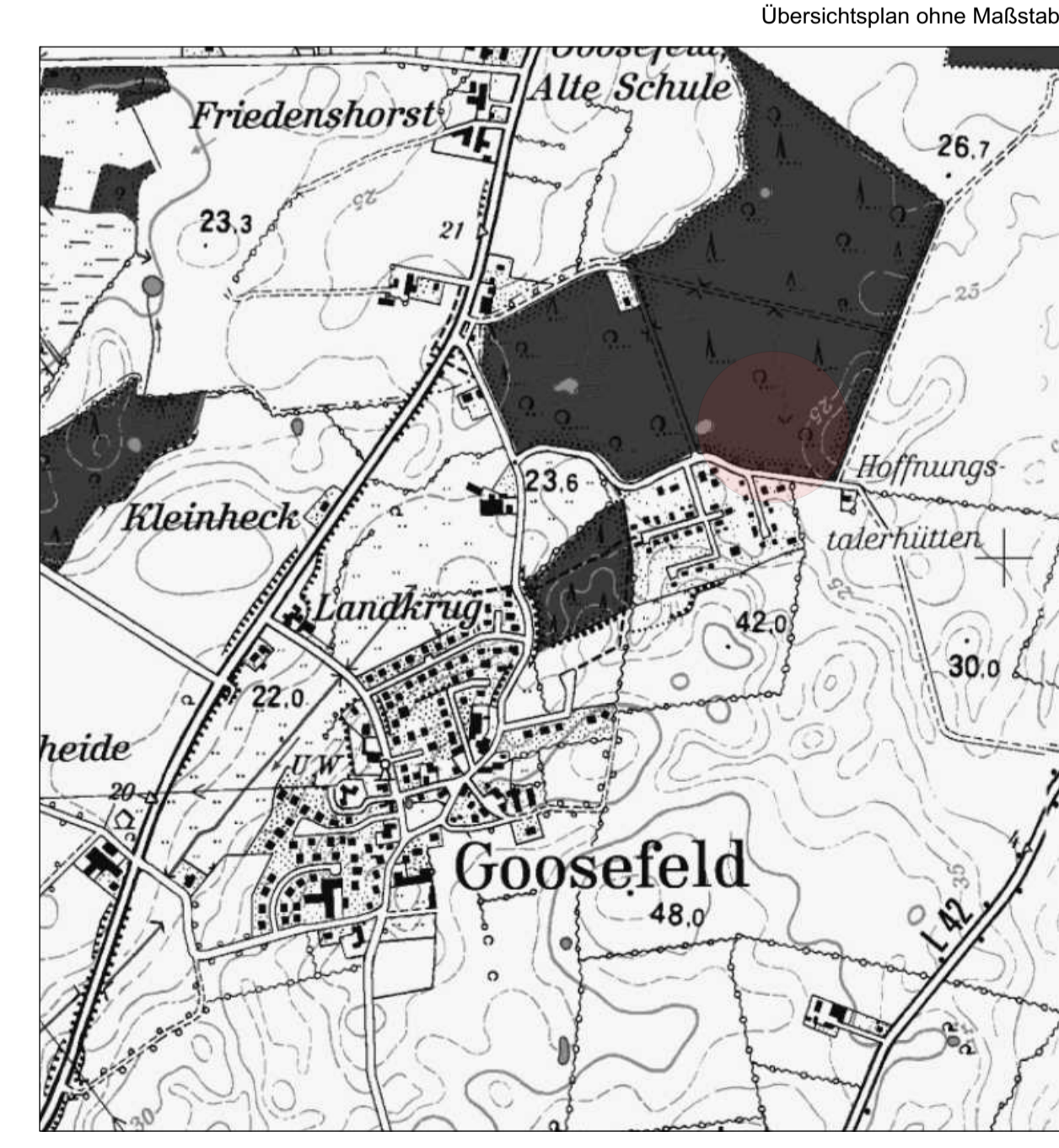
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 4 BauNVO)
  - In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.
  - In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht strobende Handwerksbetriebe nicht zulässig.
  - In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
  - Die maximal festgesetzte Gebäudehöhe (GHmax) wird gemessen von dem auf dem Grundstück festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Giebeln und Dachaufbauten. Die maximale Gebäudehöhe (GHmax) darf ausnahmsweise durch technische Anlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden.
  - Die maximale Traufhöhe (THmax) wird gemessen von dem auf dem Grundstück festgesetzten Höhenbezugspunkt. Die Traufhöhe wird durch den Schnittpunkt von Außenwand und Dach bestimmt.
  - Die Oberkante des Fertigfußbodens für das Erdgeschoss (OKFF EG) darf bis zu 0,50 m über dem Höhenbezugspunkt liegen. Die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF EG) darf nicht unterhalb des Höhenbezugspunktes liegen.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
  - In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus (E) zulässig.
- Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)
  - In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Gartenanlage' dürfen Nebenanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 60 m<sup>2</sup> errichtet werden.
  - Auf den privaten Grundstücken sind je Wohninheit mindestens zwei Stellplätze mit einer Gesamtfläche von mindestens 30 m<sup>2</sup> zu errichten.
- Sichtreiecke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Innenhalb der Sichtreiecke sind bauliche Anlagen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m sind innerhalb der Sichtreiecke unzulässig.
- Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Innenhalb der Fläche, die mit dem Leitungsrecht (L) zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes 'Wittensee-Ebek' belastet ist, dürfen weder feste Bäume errichtet werden noch Gehölze angepflanzt werden.
- Baugestalterische Festsetzungen - örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S. 1-4)
  - Fassaden:
    - In den 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1, WA 2) ist für die Fassaden nur Sichtmauerwerk in den Farben Rot, Rotbraun, Gelb und Grau zulässig.
    - An den Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind insgesamt andere Fassadenmaterialien und Farben zulässig.
    - Dachformen:
      - Als Nebendachflächen sind Kapitälgebälbe und Friesengebälbe zulässig.
    - Dachneigung:
      - Es sind Dachneigungen von 20° bis 48° zulässig. Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch flacher geneigte Dächer (Dachneigung < 20°) und Flachdächer zulässig.
    - Dachdeckungen:
      - Als Dachdeckung für das Haupthaus sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig. Glasene Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.
      - Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig.
    - Solar- und Photovoltaikanlagen
      - Es sind nicht glänzende Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern vorzusehen. Aufgeständerte und übertragene Anlagen sind unzulässig.
  - Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
    - Erhalt von Knicks
      - Die Knicks, die innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Gartenanlage' verlaufen, sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks ist nicht zulässig. Beeinträchtigungen des Knicksalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.
    - Knickschutzstreifen
      - Es werden entlang der Knicks Knickschutzstreifen mit einer Breite von 2,00 m festgesetzt. Die Knickschutzstreifen sind von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten. Die Lagerung von Materialien jeglicher Art (einschließlich Gartenabfällen), Bodenverdüngungen, Versiegelungen, sonstige Bodenbefestigungen, Bodenabtragungen und Bodenauflösungen sind unzulässig. Die Knickschutzstreifen dürfen als Rasenflächen genutzt werden.
      - Erhalt von Bäumen
        - Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung von gleicher Baumart vorzunehmen. Es ist die folgende Pflanzqualität zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), mit Drahtballen (mD), mind. 14 - 16 cm Stammumfang.
      - An der Ostseite der 'Dorfstraße' sind an den festgesetzten Standorten einheimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Für die Bäume ist die folgende Pflanzqualität zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), 16 - 18 cm Stammumfang. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung unter Verwendung der gleichen Baumart vorzunehmen.
    - Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Gartenanlage' sind zwei Eichen (Quercus robur) zu pflanzen. Für die Bäume ist die folgende Pflanzqualität zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), 14 - 16 cm Stammumfang. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung unter Verwendung der gleichen Baumart vorzunehmen.
  - Pflanzung von Hecken**
    - Die Hecken sind einreihig mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Es sind zwei Pflanzen je laufenden Meter zu setzen. Die verwendeten Sträucher sind der Pflanzqualität, die im Umweltbericht aufgeführt ist, zu entnehmen. Es ist für die Sträucher die folgende Pflanzqualität zu wählen: zweimal verpflanzt, 3 - 5 Triebe, ohne Ballen, 60 - 100 cm. Die Hecken sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängen von Gehölzen sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
  - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
    - Die Maßnahmenfläche M 1 ist zu dem Biotoptyp 'Artenreiches Dauergrünland' zu entwickeln. Zur Herstellung der Wiese ist eine gebietsheimische Saatgutmischung des Typs 'Festwiese/Glatthaferwiese' mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % zu verwenden.
    - Auf der Wiese sind sechs Obstbäume zu pflanzen. Für die Obstbäume ist die folgende Pflanzqualität zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), mit Drahtballen (mD), mind. 10 - 12 cm Stammumfang. Es sind je zwei Exemplare der folgenden Obstarten zu pflanzen: Malus domestica (Kulturapfel), Malus sylvestris (Holzapfel) und Pyrus domestica (Kulturbirne). Die Obstbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung der gleichen Art vorzunehmen.
    - Am westlichen Rand der Maßnahmenfläche sind mehrere Heckenabschnitte aus Sträuchern anzulegen. Die Länge der Heckenabschnitte beträgt in der Summe 80 m. Die Heckenabschnitte sind dreireihig zu bepflanzen. Es sind einheimische und standortgerechte Sträucher zu verwenden. Das Pflanzschema und die Pflanzentiefe sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Es ist für die Sträucher die folgende Pflanzqualität zu wählen: zweimal verpflanzt, 3 - 5 Triebe, ohne Ballen, 60 - 100 cm. Die Heckenabschnitte sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängen von Gehölzen sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Heckenabschnitte dürfen im Turnus von zehn Jahren auf den Stock gesetzt werden.
    - Die Wiese ist jährlich durch eine Mahd zu pflegen. Es sind maximal zwei Pflegeschnitte im Jahr zulässig. Die Maßnahmenfläche ist wirksam einzuzäunen.
    - In der Maßnahmenfläche sind folgende Nutzungen zulässig:
      - Verlegung und Betrieb von Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen (Leitungsrecht L 2, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GL 1, Heckenanlage).
      - Anlage eines Grabens für die Regenwasserhaltung.
      - Verlauf der verrohrten Mühlenbek (Leitungsrecht L 1).
  - Hinweise**
    - Hinweis zum Denkmalschutz**
      - Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalbehörde (d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig) mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 16 Denkmalschutzgesetz).
    - Hinweis zum Kampfmittel**
      - Zufallfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgeht, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.
    - Hinweis zum Artenschutz**
      - Gehölzbesetzungen
        - Gehölze dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) beseitigt werden.
      - Beseitigung des kleinen Stalgebäudes und Ausgleichmaßnahmen für die Rauchschwabe und für Fledermäuse
        - Das kleine Stalgebäude (Bauplatz Nr. 3) wird von Rauchschwaben als Bruthabitat genutzt. Es wurden bis zu elf Brutpaare der Rauchschwabe festgestellt. Das Stalgebäude stellt ferner ein geeignetes Tagesquartier für Fledermäuse dar. Das Stalgebäude darf deshalb nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März abgerissen werden. Als Ausgleichmaßnahme für den Verlust der Brutplätze sind in den anderen landwirtschaftlichen Gebäuden (großes Stalgebäude, Schuppen) insgesamt elf Nisthöhlen bzw. Kunstnester für Rauchschwaben anzubringen. Die Anbringung der Nisthöhlen bzw. Kunstnester hat hierbei zeitlich vor dem Abriß des Stalgebäudes zu erfolgen. Bei der Wahl der Anbringungsstelle sind die spezifischen Ansprüche der Rauchschwabe hinsichtlich ihrer Brutplätze zu berücksichtigen. Weiterhin sind im Umfeld des Stalgebäudes zwei Fledermaus-Flachkästen aufzuhängen.

## Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 18 BauNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	GRZ 0,25	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 18 Abs. 2 + 3, 18 BauNVO
	GR max. 180m <sup>2</sup>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 18 Abs. 2 + 3, 18 BauNVO
	I	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 18 Abs. 2 + 3, 20 BauNVO
	GH max. 9,00m über HBP	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 18 Abs. 2 + 3, 18 BauNVO
	TH max. 4,00m über HBP	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 18 Abs. 2 + 3, 18 BauNVO
	24,00 m ü.N.N.	
<b>BAUWEISE, BAUGENZEN</b>		
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 18 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 18 BauNVO
<b>GEBÄUDEGESTALTUNG</b>		
	DN 20° - 48°	§ 9 Abs. 4 BauGB § 84 LBO
	SD, WD, KWD	§ 9 Abs. 4 BauGB § 84 LBO
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche mit Verkehrsbegrenzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche mit Verkehrsbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>GRÜNFLÄCHEN</b>		
	Grünfläche PG - private Grünfläche/ÖG - öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Gartenanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Knickschutzstreifen (KNS)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Verkehrsbegrenzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b>		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Kennzeichnung der Maßnahmenfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Hecke, neu zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
	Müllabgabestelle	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	M1 Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten des WBV Wittensee-Ebek	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	M2 Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	M3 Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger, der Gemeinde, der Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie der Rettungsdienste	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	M4 Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger, der Gemeinde, der Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie der Rettungsdienste	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Regenrückhaltegraben	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 + Abs. 6 BauGB
<b>2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)</b>		
	Knick mit Überhaken	§ 21 UmwStG i.V.m. § 39 BauNVO
	30 m gesetzlicher Waldschutzstreifen	§ 24 UmwStG
	20 m reduzierter Waldschutzstreifen	§ 24 UmwStG
<b>3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	Sichtreieck	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
	Flurstücksgrenze, geplant	
	Flurstückbezeichnung	
	Bebauung vorhanden	
	Bebauung, künftig fortfallend	
	Baum vorhanden	
	Nummerierung der Bauplätze	
	Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über N.N.	

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.05.2015. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 16.05.2016 im amtlichen Bekanntmachungsbüro des Amtes Schlei-Ostsee.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.09.2016 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 14.12.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.02.2017 aufgefordert.
  - Die Gemeindevertretung hat am 05.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ... bis ... während der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am ... in dem Bekanntmachungsbüro des Amtes Schlei-Ostsee bekanntgegeben.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Goosefeld, den ... Siegel ... Bürgermeister
- Der katastralmäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Kiel, den ... Siegel ... (Öffentlich best. Vermessungsingenieur)
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einstimmigen) Beschluss beschlossen.
- Goosefeld, den ... Siegel ... Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit aufgestellt und ist bekannt zu machen.
- Goosefeld, den ... Siegel ... Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... ersichtlich in den öffentlichen Nachrichten bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vertretern - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ... m Kraft getreten.
- Goosefeld, den ... Siegel ... Bürgermeister



## Satzung der Gemeinde Goosefeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 9

Für das Gebiet westlich 'Dorfstraße' und nördlich 'Mühlenbek'

Bearbeitet: 23.11.2017, 06.12.2017

**B2K ARCHITECTEN UND STADTPLANER**  
 BOCK - KÖHLE - KIESENER - GÖNDELACH - FRIEDRICH  
 HOCHSTRASSE 237/241E | 24103 BIELING | 0430 25000-0  
 email: info@b2k-architekten.de | www.b2k-architekten.de

**GEÄNDERT**

ART DES VERFAHRENS: